

SATZUNG

der

**Schützengilde Munderkingen e.V.
89597 Munderkingen, Alb-Donau-Kreis**

in der Fassung
vom 24.01.2004

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützengilde Munderkingen e. V.“. Er ist ins Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Munderkingen, Alb-Donau-Kreis.
Die Schützengilde Munderkingen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießsports sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art. Der Vereinszweck wird durch die Errichtung eines Vereinsheimes mit Schießanlagen und der Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung von Mitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Ausschusses. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Ausschuss die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Hauptversammlung ernannt. Über die Beitragsfreiheit von Ehrenmitgliedern entscheidet der Ausschuss.

(2) Die Aufnahme von Personen unter 18 Jahren erfolgt aufgrund eines vom Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.

(3) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes sowie des Württ. Schützenverbandes 1850 e. V. .

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, bei der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft erlischt zum Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres, wenn trotz Aufforderung und Fristsetzung der laufende Jahresbeitrag nicht bezahlt wird.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben den Schützenpass abzugeben.

§ 7 Beiträge

Mitglieder über 18 Jahren bezahlen den vollen Jahresbeitrag sowie die volle Aufnahmegebühr. Ehegatten und Kinder eines Mitgliedes sind Folgemitglieder und bezahlen keine Aufnahmegebühr. Mitglieder unter 18 Jahren sind Jugendliche und bezahlen den halben Jahresbeitrag und die halbe Aufnahmegebühr.

Mitglieder unter 15 Jahren bezahlen den halben Jahresbeitrag und keine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Ausschuss
- c) Die Vorstandschaft

(2) Organmitglieder können nur ordentliche Mitglieder werden.

§ 9 Hauptversammlung

(1) Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung muss 10 Kalendertage vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

(2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer.
- d) Satzungsänderungen
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- f) Verschiedenes
- g) Beschlussfassung über größere Vorhaben und Anschaffungen.

(3) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zur Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 10 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleiche Befugnis wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 11 Ausschuss

Der von der Hauptversammlung zu wählende Ausschuss besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern. Weitere Mitglieder des Ausschusses sind aufgrund ihrer Tätigkeit der Schießwart und der Jugendleiter.

Ehrenmitglieder können an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, sind jedoch ohne Stimmrecht.

§ 12 Vorstandschaft

(1) Die von der Hauptversammlung zu wählende Vorstandschaft besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier.

Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung eines Vorsitzenden wird der Schriftführer hinzugezogen.

(2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(3) Der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, hat mindestens ein Mal vierteljährlich den Ausschuss einzuberufen

(4) Über Anschaffungen, welche im Einzelfall den Wert von 500 Euro nicht überschreiten, kann die Vorstandschaft entscheiden.

(5) Die Beschlüsse des Ausschusses und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Ausschusses und der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Personen (bestehend aus Vorstandschaft und Ausschuss) anwesend sind.

(6) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so bestellt der Ausschuss kommissarisch ein ordentliches Mitglied zur Wahrnehmung des Amtes bis zu nächsten Hauptversammlung. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode die mit der nächstmeisten Stimmzahl gewählte Person nach.

(7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 13 Wahlen

(1) Der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister) wird in geheimer Wahl auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Kassiers, Jugendleiters und aller Ausschussmitglieder erfolgt in Jahren mit geraden Jahreszahlen.

(2) Der Stellvertreter (1. Schützenmeister) sowie alle übrigen zur Wahl anstehenden Mitglieder können per Akklamation gewählt werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung damit einverstanden ist und kein weiterer Kandidat zur Verfügung steht.

Die Wahl des Stellvertreters, Schriftführers und des Schießwarts erfolgt in ungeraden Kalenderjahren.

(3) Die Kassenprüfer werden jährlich per Akklamation gewählt.

§ 14 Jugendordnung

(1) Mitglieder unter 18 Jahren sind Jugendliche. Sie werden aufgegliedert in die Altersgruppen

- a) unter 18 Jahren: Jugend
- b) unter 15 Jahren: Schüler

Sie unterliegen der Jugendordnung des Württ.Landessportbundes und des Württ. Schützenverbandes.

(2) Wenn mehr als 7 Mitglieder unter 18 Jahren der Schützengilde angehören, können sie einen eigenen Jugendsprecher bestimmen. Dieser ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Der Jugendsprecher darf das 23. Lebensjahr nicht überschritten haben. Er steht dem Jugendleiter mit beratender Stimme zur Seite. Er hat im Ausschuss kein Stimmrecht

(3) Bei weniger als 7 jugendlichen Mitgliedern ist der Jugendleiter oder sein Stellvertreter alleiniger Vertreter im Ausschuss

(4) Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr sind wahlberechtigt. Jugendliche unter 16 Jahren sind nicht wahlberechtigt. Sie wählen ihren Jugendsprecher gem. Abs. 2.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder. Entschließen sich mindestens 7 Mitglieder, den Verein weiterzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der örtlichen Gemeindeverwaltung zu, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder das Vermögen so lange treuhänderisch verwaltet, bis es für gleiche Zwecke verwendet werden kann.

Die Ursprungssatzung wurde im Verlauf der 1. Jahreshauptversammlung der Schützengilde Munderkingen am 06.04.1955 beschlossen. Die Satzung wurde am 13.04.1955 errichtet. Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Ehingen, Band I, Blatt 266 erfolgte unter VR 95 - 03.05.1955. Eine Umschreibung der Eintragungen im Vereinsregister wurde am 24.12.1969 auf die neue Karteikarte Nr. 89 vorgenommen. Formgerechte Änderungen der Satzung erfolgten mit Eintragungen im Vereinsregister am 25.04.1984 und am 04.08.1994.

Diese Satzungsänderung wurde während der Jahreshauptversammlung am 24.01.2004 beschlossen, genehmigt und von den Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet.

Josef Frasch
Oberschützenmeister

Anton Geis
1. Schützenmeister

Ernst Fundel
Schriftführer

Otto Buck
Kassier

Gerhard Steiner
Schießleiter

Max Sauter

Dieter Jäger

Bajram Lokaj

Martin Port

Christian Herklotz